Umweltpolitik

LOTHAR GÜNDLING

Auch die gemeinschaftliche Umweltpolitik wurde von den revolutionären Umwälzungen in Osteuropa eingeholt. Die katastrophale Umweltsituation dieser Staaten, unter Fachleuten seit Jahren registriert[1], wurde nunmehr der allgemeinen Öffentlichkeit bewußt. Es wurde schnell klar, daß die verstärkte Kooperation zwischen West- und Osteuropa auch den Umweltschutz einbeziehen muß, daß es vernünftigerweise nicht allein darum gehen kann, neue Märkte zu erschließen, sondern auch darum gehen muß, die Wirtschafts- und Lebensgrundlagen wiederherzustellen und zu erhalten.

Das große Unternehmen "Binnenmarkt 92" ist damit zur Zeit ein wenig in den Hintergrund geraten, ohne allerdings an Bedeutung zu verlieren. Die Gemeinschaft ist auf ihrem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes weitergeschritten[2], so daß die Frage der Umweltimplikationen weiter aktuell bleibt[3]. Zu den umweltpolitischen Maßnahmen, die in den einzelnen Bereichen des Umweltschutzes vorbereitet und verabschiedet wurden, sind 1989/90 Diskussionen über institutionelle Reformen ("Umweltagentur") und über die Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik hinzugetreten. Vermerkt werden sollte, auch wenn es im Folgenden nicht vertieft werden kann, daß die Globalisierung des Umweltschutzes und die zunehmende Koppelung der ökologischen Fragen mit den Nord-Süd-Problemen[4] auch von der Gemeinschaft ein immer stärkeres internationales Engagement verlangen.

Umweltkooperation mit Osteuropa

Eine Intensivierung der Umweltschutzkooperation mit Osteuropa hatte bereits eingesetzt, bevor sich im Herbst 1989 die Ereignisse überstürzten und die politischen Systeme hinweggefegt wurden. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe von 1988 hatte schon der Notwendigkeit der Umweltkooperation Rechnung getragen, ebenso die 1988 und 1989 abgeschlossenen bilateralen Abkommen der Gemeinschaft mit Ungarn, Polen, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei[5]. 1989 entschieden die OECD-Staaten, Osteuropa verstärkt wirtschaftlich zu unterstützen, auch mit der Absicht, den Reformprozeß zu stabilisieren. Die EG-Kommission, die mit der Koordination der Hilfe beauftragt war, legte im August 1989 einen Aktionsplan vor, der auch eine Kooperation im Umweltbereich vorsah, u. a. Hilfen für Maßnahmen

beim Gewässerschutz, der Luftreinhaltung, der Abfallbeseitigung und beim Naturschutz. Erste konkrete Projekte sollen bereits 1990 ausgeführt werden.

Mit Bulgarien und Rumänien werden derzeit noch Verhandlungen über bilaterale Abkommen geführt. Es darf erwartet werden, daß auch hier eine Umweltkooperation vereinbart wird. Für die DDR ergibt sich durch die Entwicklung in Richtung auf eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten eine besondere Situation[6]. Die Anzeichen sprechen dafür, daß nach einer staatsvertraglich geregelten Übergangszeit die DDR sich dem Staat und damit auch dem EG-Mitglied Bundesrepublik Deutschland anschließt. Politisch wächst dann der Bundesrepublik die Hauptverantwortung für die Sanierung und Erhaltung der Umwelt im DDR-Gebiet zu. Was die rechtliche Situation anbelangt, steht zu erwarten, daß die DDR das bundesdeutsche Umweltrecht übernimmt, damit auch das unmittelbar geltende und das umgesetzte EG-Recht. Es wird aber aufgrund der faktischen Gegebenheiten notwendig sein, Übergangsfristen für das Gebiet der DDR vorzusehen.

"1992 - The Environmental Dimension"

Daß die Schaffung des Binnenmarktes sich nachteilig auf die Situation der Umwelt auswirken könnte, war eine Befürchtung, die vor allem Umweltorganisationen von Anfang an hegten[7]. Inwieweit solche Befürchtungen gerechtfertigt sind, sollte auf Bitten der EG-Kommission von einem wirtschaftswissenschaftlichen Expertengremium, der "Task Force on the Environment and the Internal Market", untersucht werden. Im November 1989 legte die Task Force ihren Bericht vor[8], der, wie ausdrücklich vermerkt ist, ausschließlich die Meinung der Task Force wiedergibt, nicht die der EG-Kommission, was man wohl dahin verstehen muß, daß die EG-Kommission sich die Schlußfolgerungen der Experten nicht in allen Punkten zu eigen machen wollte.

Der Bericht kommt zum Ergebnis[9], daß die Vollendung des Binnenmarktes zwar einen kräftigen Wachstumsschub bringen werde, aber auch eine gewaltige Umweltdimension habe: Ohne politischen und technologischen Wandel werde die Verschmutzung zunehmen, ebenso die Bedrohung der Umwelt durch Inanspruchnahme des Raumes. Der vorgesehene Abbau von Grenzkontrollen, von technischen Standards und Vorschriften und von fiskalischen Instrumenten zur Steuerung des Verhaltens, die in der Vergangenheit einen Schutzzweck erfüllt hätten, werde die Gefahren erhöhen, es sei denn, er werde durch geeignete Maßnahmen ersetzt. Das durch den Binnenmarkt anvisierte Wachstum werde verschiedene problematische dynamische Effekte haben; vor allem werde die Umweltbelastung durch den Verkehr und das Transportwesen zunehmen. Schließlich werde der Binnenmarkt räumliche Effekte haben, insbesondere werden sich weitere belastende Wirkungen in der Peripherie der Gemeinschaft, den strukturschwachen Gebieten und den städtischen Zentren ergeben. Die Task Force rät deshalb dringend, mit den geeigneten Mitteln diesen Entwicklungen

gegenzusteuern. Hierzu sei erforderlich, die Umweltpolitik auf EG-Ebene wie auch in den Mitgliedstaaten zu überdenken. Die neue Umweltpolitik müsse gegründet sein auf das Prinzip der Prävention, das Verursacherprinzip, das Subsidiaritätsprinzip, das Prinzip der ökonomischen Effizienz und das Prinzip der rechtlichen Effizienz. Die Experten raten ferner, verstärkt über ökonomische Instrumente des Umweltschutzes nachzudenken und der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung sowie den weltweiten Problemen mehr Beachtung zu schenken.

Der Task Force Bericht wird sicher dazu beitragen, die Sensibilität für die Umweltauswirkungen des Binnenmarktes zu erhöhen. Ob und wie diese Sensibilität sich auf die politische Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Die Diskussion um eine "Europäische Umweltagentur"

Die erhöhte Bedeutung der europäischen Umweltpolitik führte 1989 zu Überlegungen der Kommission, die EG auf diesem Gebiet auch institutionell zu stärken. In der Januarsitzung des Parlaments regte Kommissionspräsident Delors die Einrichtung eines "Europäischen Meß- und Prüfsystems" an, um die Überwachung der Umweltqualität auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene zu verbessern. Diese Initiative wurde im Juni von der Kommission in einem formellen Vorschlag für eine Ratsverordnung "zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes" aufgegriffen[10]. Die Hauptaufgabe der Agentur und des Überwachungs- und Informationssystems sollte die Verbesserung der Datenlage sein.

Während der Rat auf seinen Sitzungen im September und November dem Vorschlag der Kommission seine Zustimmung gab, ließ das Parlament sofort seine kritische Haltung gegenüber der zu engen Konzeption der Kommission erkennen[11]. Die vorgesehene Institution verdiene kaum den Namen "Umweltagentur". Eine spezielle Umwelteinrichtung, an deren Notwendigkeit auch auf europäischer Ebene kein Zweifel bestehe, müsse über das Sammeln von Umweltdaten hinaus weitere Aufgaben erhalten, etwa die Erarbeitung von umweltpolitischen Konzepten, die Durchsetzungskontrolle der Umweltpolitik, die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Gemeinschaftsmaßnahmen oder die Information der Öffentlichkeit über die Situation der Umwelt[12]. Die Kommission legte daraufhin im März 1990 einen modifizierten Vorschlag vor, mit dem einigen Änderungswünschen des Parlaments Rechnung getragen werden sollte[13]. Die Änderungen waren allerdings rein technischer Art, ließen die ursprüngliche Konzeption in der Substanz unverändert. Vorgeschlagen wurde aber, daß der Rat binnen zwei Jahren über weitere Aufgaben der Agentur zu beschließen hat. Am 7. Mai 1990 folgte der Rat diesem Vorschlag und beschloß die Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes[14].

Wichtige umweltpolitische Aktivitäten der Gemeinschaft

Aus den zahlreichen Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane in den einzelnen Bereichen der Umweltpolitik (Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Boden, Natur- und Artenschutz, Meeresumwelt, Chemikalien usw.) sollen hier einige herausgegriffen werden, die von besonderem Interesse erscheinen[15]. Die derzeit die umweltpolitische Diskussion beherrschenden Themen Klimaänderung und Zerstörung der Ozonschicht haben auch bei der Gemeinschaft vielfältige Aktivitäten ausgelöst. Sie bleiben freilich, wie überall, überwiegend im Bereich des Programmatischen. Nach der Kommissionsmitteilung zum Treibhauseffekt[16] nahm das Parlament im Mai 1989 eine Resolution an, mit der spezifische Maßnahmen zur Reduzierung der Luftverschmutzung, die zum Treibhauseffekt führt, gefordert wurden[17]. Der Rat faßte im Juni 1989 eine Entschließung "über Treibhauseffekt und Gemeinschaft", in der - nach einer Bestandsaufnahme der Problematik - der Kommission verschiedene Aufträge zur Ausarbeitung der notwendigen Maßnahmen erteilt wurden[18]. Außerdem nahmen Parlament[19] und Rat[20] verschiedene Resolutionen bzw. Schlußfolgerungen zum Schutz der Tropenwälder an. Die Schlußfolgerungen des Rats sind allerdings auch hier hinhaltend; im wesentlichen wird wiederum nur die Kommission aufgefordert, die notwendigen Initiativen zu entwickeln, u. a. für Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Länder.

Zum Schutz der Ozonschicht, für den bereits gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bestehen[21], nahm der Rat im März 1989 den Standpunkt ein, daß das Problem so drängend geworden sei, daß eine schnelle Reduzierung von Produktion und Verbrauch der ozonschädigenden Stoffe um 85% und zum Ende des Jahrhunderts ein völliger Verzicht auf diese Stoffe erforderlich sei[22]. Das Parlament unterstützte diese Haltung in einer Resolution vom 16. März 1989[23]. Am 13. April 1989 erging die Empfehlung 89/349/EWG der Kommission über den Verzicht von FCKW in Aerosolen[24]. Ferner setzte die Kommisssion im Juni 1989 die Importquoten für FCKW fest[25], eine Maßnahme, die in der FCKW-Verordnung aus dem Jahre 1988[26] vorgesehen ist. Am 25. Januar 1990 schließlich legte die Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die ozonschädigenden Substanzen vor[27], mit der dem Standpunkt des Rats vom März 1989 Rechnung getragen wird.

Ein weiterer wichtiger Bereich der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist die Abfallwirtschaft, die durch zwei neue Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle auf neue Grundlagen gestellt werden soll[28]. Keine der Richtlinien konnte verabschiedet werden; am 23. November 1989 mußte die Kommission neue Vorschläge vorlegen[29]. Es scheint, daß es auch auf Gemeinschaftsebene immer schwieriger wird, akzeptable Regelungen für "das schmutzige Ende der Industriegesellschaft" zu finden. Verabschiedet werden konnten im Juni 1989 zwei Richtlinien für Hausmüllverbrennungsanlagen, eine für neue Anlagen[30], eine für bestehende Anlagen[31]. Die Richtlinien bezwecken die Verhütung bzw. Reduzierung der Luftbelastung durch Müllverbrennungsanlagen.

Ein bemerkenswerter Schritt war die Vorlage eines Richtlinienvorschlags über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden im September 1989[32]. Damit soll für einen Teilbereich der schwierigen Umwelthaftungsproblematik eine gemeinschaftsweite Regelung versucht werden[33]. Der Vorschlag sieht eine verschuldensunabhängige Haftung für den Abfallerzeuger vor, wobei die Haftung auf Körper- und Sachschäden und auch auf Umweltbeeinträchtigungen erstreckt wird[34]. Die komplizierte Situation der Abfallwirtschaft in der Gemeinschaft veranlaßte die Kommission, dem Rat eine Mitteilung über eine "Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft" vorzulegen[35]. Die Kommission ist der Meinung, daß das Fehlen eines gemeinschaftlichen Konzepts für die Abfallwirtschaft den Umweltschutz, aber auch die Vollendung des Binnenmarktes beeinträchtigen könne. Dementsprechend wird versucht, die Grundsätze der Abfallwirtschaft zu formulieren, eine mittel- und langfristige Gesamtstrategie auszuarbeiten und allgemeine Prioritäten bis zum Jahr 2000 zu setzen.

Im Bereich der Biotechnologie hat sich die Konsensfindung für gemeinschaftliche Regelungen schwieriger gestaltet als erwartet[36]. Nach den Stellungnahmen des Parlaments[37] zu den beiden vorgesehenen Richtlinien über die Nutzung und die Freisetzung genetisch veränderter Mikroorganismen kam der Rat im Juni 1989 zunächst zu einem Konsens über die Nutzungs-Richtlinie, wobei allerdings der Kommissionsvorschlag verschärft und auch die Rechtsgrundlage – nunmehr Art. 100 a EWG-Vertrag – geändert wurde. Im Juli 1989 wurden beide Richtlinienvorschläge von der Kommission geändert[38]. Mehrfach vom Rat behandelt[39], konnten die Richtlinien am 23. 4. 1990 verabschiedet werden, so daß die Gemeinschaft sogar vom kontrovers verlaufenen Gentechnologie-Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik eingeholt worden ist[40].

Durchsetzungsprobleme der europäischen Umweltpolitik

Die Durchsetzung der europäischen Umweltpolitik, die in Verordnungen und – weit überwiegend – in Richtlinien niedergelegt ist, bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Die Gemeinschaft ist hier sehr stark auf die Mitwirkung der Mitgliedstaaten angewiesen; sie müssen die Einhaltung des unmittelbar geltenden Verordnungsrechts kontrollieren und das Richtlinienrecht in einer bestimmten Frist in nationale Vorschriften aufnehmen und diese dann durchsetzen. In der Praxis kommt es hier immer wieder zu erheblichen Defiziten, die verschiedene Ursachen haben können z. B. mangelnder politischer Wille, Kompliziertheit der Regelungen, administrative Besonderheiten in den Mitgliedstaaten, faktische Probleme der Kontrolle. Der Gemeinschaft stehen allerdings verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die Durchsetzung des europäischen Rechts sicherzustellen[41].

Zu Beginn des Jahres 1990 unternahmen Kommission und Parlament Vorstöße, um auf den unbefriedigenden Vollzug des Gemeinschaftsrechts im Umweltschutzbereich aufmerksam zu machen. Auf einer Pressekonferenz am 8. Februar stellte Kommissar Ripa di Meana die Vollzugssituation dar[42]: Insgesamt

hatte zum Jahresende 1989 die Kommission 362 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in denen beanstandet wurde, daß das Umweltgemeinschaftsrecht schlecht angewendet, nur ungenügend umgesetzt oder die Umsetzung nicht gemeldet wurde. In den meisten Fällen wird die schlechte Anwendung des Gemeinschaftsrechts beanstandet. Betroffen sind alle Mitgliedstaaten, wobei die Spitze gebildet wird von Spanien (57 Verfahren), Belgien (47), Griechenland (45), Frankreich (41) und Italien (40). Gegen die Bundesrepublik, die gern als Vorreiter im Umweltschutz gesehen wird, werden immerhin 29 Verfahren eingeleitet. Von den 362 Fällen sind insgesamt 44 beim EuGH anhängig. In den meisten Fällen (242) sind zunächst Mahnschreiben der Kommission an die Regierungen ergangen. Von den 29 Verfahren gegen die Bundesrepublik waren in 8 Fällen Klagen beim Gerichtshof anhängig, in 13 Fällen waren Mahnschreiben und in 8 Fällen begründete Stellungnahmen der Kommission ergangen. Das Europäische Parlament hat in einer Resolution über die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Umweltschutz[43] die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Entschließungsentwurf zum Problem der Umsetzung vorzulegen und alle Mitgliedstaaten verurteilt, die nicht einmal nach einem Urteil des EuGH ihre Rechtsordnung EG-konform eingerichtet haben.

Anmerkungen

1 Vgl. zuletzt Schreiber, Helmut (Hrsg.): Umweltprobleme in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt/New York 1989.

2 Vgl. Vierter Bericht von der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarkts, KOM (89) 311 v. 11. 8. 1989.

3 Kritisch dazu: Seyppel, Marcel: EG-Umweltpolitik. Europäische Rahmenbedingungen für eine Umweltpolitik der 90er Jahre. 2. Auflage, Köln 1990; Ehrke, Michael/Thumser, Gabriele: Warum in Europa die Umwelt zu kurz kommt, Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Eurokolleg 2 (1989). Zum Verkehrsbereich: Wolf, Rainer: Die ökologischen Blindstellen des Europäischen Verkehrsbinnenmarktes, in: Krit. Justiz 23 (1990), S. 112 ff.

4 Vgl. Gündling, Lothar: Our Responsibility to Future Generations, in: American Journal of International Law 84 (1990), S. 207 ff. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Einbeziehung des Umweltschutzes in Lomé IV, unterzeichnet am 15. 12. 1989. Text: Dok. ACP-CEE/2107/90, März 1990. Vgl. auch Menck, Karl Wolfgang: Entwicklungspolitik, in diesem Band.

5 Dazu und zum folgenden: Krenzler, Horst: Die Europäische Gemeinschaft und der Wandel in Osteuropa, in: Recht und Politik 1 (1990), S. 4 ff. Vgl. auch die Beiträge von Heinrich Machowski im Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89 und von Barbara Lippert in diesem Band.

6 Vgl. Ungerer, Werner: Die Europäische Gemeinschaft und die Einigung Deutschlands, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 4 (1990), S. 484 ff.

7 Vgl. Gündling, Lothar: Umweltpolitik, in: Jahrbuch 1988/89, S. 162.

8 1992 – The Environmental Dimension, Task Force Report on the Environment and the Internal Market. Brüssel 1989.

9 Vgl. die Zusammenfassung des Berichts, S. I–XVI.

10 KOM (89) 303 v. 12. 7. 1989.

11 Vgl. Bericht des Umweltausschusses, EP Sitzungsdok. 1989–90, Dok. A 3–27/90/Teile A, B, C.

12 In eine ähnliche Richtung ging auch die Stellungnahme des EP-Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, Dok. A 3–27/90/Teil B, 18 ff. Vgl. auch: Wichmann, Stefan: Behörde ohne Biß, DIE ZEIT Nr. 13 v. 23. 3. 1990, S. 37.

13 KOM (90) 114 v. 22. 3. 1990.

14 Verordnung (EWG) Nr. 1210/90, ABl. der EG, L 120/1 v. 11. 5. 1990. Das EP kann noch über seine Haushaltskompetenz auf die Errichtung der Agentur Einfluß nehmen.
15 Gute und verläßliche Übersichten enthält das monatliche Bulletin der Europäischen Gemeinschaften unter dem Stichwort "Umwelt".
16 Vgl. Gündling, Jahrbuch 1988/89, a. a. O., S. 163.
17 ABl. der EG, C 158 v. 26. 6. 1989.
18 ABl. der EG, C 183 v. 20. 7. 1989. Ein erstes Ergebnis ist die Mitteilung der Kommission an den Rat über "Energie und Umwelt", KOM (89) 369 v. 8. 2. 1990.
19 Resolutionen des EP v. 26. 5. 1989 über den Handel mit Tropenholz und über die negativen Effekte von Investitionen der Gemeinschaft auf die Umwelt des Amazonas, jeweils abgedruckt in ABl. der EG, C 158 v. 26. 6. 1989.
20 Vgl. Bulletin der EG 9 (1989), S. 35 f. und Bulletin der EG 11 (1989), S. 41.
21 S. Gündling, Jahrbuch 1988/89, a. a. O., S. 163.
22 S. Bulletin der EG 3 (1989), S. 11.
23 ABl. der EG, C 96 v. 17. 4. 1989.
24 ABl. der EG, L 144 v. 27. 5. 1989.
25 ABl. der EG, L 192 v. 7. 7. 1989.
26 Vgl. Gündling, Jahrbuch 1988/89, a. a. O., S. 163.
27 ABl. der EG, C 86 v. 4. 4. 1989.
28 Vgl. Gündling, Jahrbuch 1988/89, a. a. O., S. 163 f.
29 ABl. der EG, C 326 v. 30. 12. 1989.
30 ABl. der EG, L 163 v. 14. 6. 1989.
31 ABl. der EG, L 203 v. 15. 7. 1989.
32 KOM (89) 282 endg. SYN 217, 15. 9. 1989.
33 Zur Umwelthaftung vgl. Rehbinder, Eckard: Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Natur und Recht 11 (1989), S. 149 ff.; Ganten, Reinhard/Lemke, Michael: Haftungsprobleme im Umweltbereich, in: Umwelt- u. Planungsrecht 9 (1989), S. 1 ff.
34 Eine kritische Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag wurde im Rechtsausschuß des EP vorbereitet; vgl. Dok. PE 137.045 v. 14. 12. 1989 (Berichterstatter Siegbert Alber).
35 Dok. SEK (89) 934 v. 18. 9. 1989.
36 Vgl. Gündling, Jahrbuch 1988/89, a. a. O., S. 164.
37 ABl. der EG, C 158 v. 26. 6. 1989.
38 ABl. der EG, C 246 v. 27. 9. 1989.
39 Vgl. Bulletin der EG 9 (1989), S. 35 und 11 (1989), S. 40 f.
40 Vgl. ABl. der EG, 117 v. 8. 5. 1990. Das bundesdeutsche Gentechnologie-Gesetz wurde am 29. 3. 1990 vom Bundestag verabschiedet; vgl. Woche im Bundestag Nr. 7, 4. 4. 1990, S. 19.
41 Vgl. dazu: Krämer, Ludwig: Keine Absichtserklärungen, sondern durchsetzbares Recht, in: Gündling, Lothar/Weber, Beate: Dicke Luft in Europa. Heidelberg 1988, S. 201 ff.
42 Dazu der Bericht der Kommission "Le contrôle de l'application du droit communautaire en matière de l'environnement" v. 8. 2. 1990, mit Text der Pressekonferenz. Ferner der Bericht "Procédures d'infractions en vertu de l'Art. 169 du Traité".
43 ABl. der EG, C 68 v. 19. 3. 1990.

Heidi Bergmann, Heidelberg, danke ich für wertvolle Hilfe bei der Zusammenstellung des Materials.

Weiterführende Literatur

Krenzler, Horst: Die Europäische Gemeinschaft und der Wandel in Osteuropa, in: Recht und Politik 1990, S. 4 ff.

Pernice, Ingolf: Auswirkungen des europäischen Binnenmarkts auf das Umweltrecht – Gemeinschafts (verfassungs-)rechtliche Grundlagen, in: Neue Z. f. Verwaltungsrecht 9 (1990), S. 201 ff.

Ders.: Gestaltung und Vollendung des Umweltrechts im europäischen Binnenmarkt – Europäische Impulse und Zwänge für das deutsche Umweltrecht, in: Neue Z. f. Verwaltungsrecht 9 (1990), S. 414 ff.

Schreiber, Helmut (Hrsg.): Umweltprobleme in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt/New York 1989.

Wolf, Rainer: Die ökologischen Blindstellen des Europäischen Verkehrsbinnenmarkts, in: Krit. Justiz 23 (1990), S. 112 ff.